

Besichtigungsbestätigung



Prüfbericht über die Untersuchung
auf Vorkommen von
planungsrelevanten, geschützten Vogelarten
unter Berücksichtigung des Artenschutzes
(gem. §§ 44 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz))
auf dem Areal der Buterlandschule
wegen Baumfällung und Abbruch.

im Auftrag der

STADT GRONAU (Westf.)
FD 461 - Stadtplanung





Auftraggeber: _____

**Baumfällung wegen Straßenbau
STADT GRONAU (Westf.)**

Artenschutzrechtliche Prüfung Vorstufe I über die Untersuchung zur Feststellung auf das Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Arten in oder an einem geplanten Gebäude-/abbruch-/umbau, bei Baumfällungen oder bei Änderung eines Bebauungsplans unter Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Besichtigung der unten bezeichneten Objekte fand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG statt am 07.04.2025

- 1 - für: Stadt Gronau - FD 461/ Stadtplanung (Auftraggeber/Name)
2 - auf: Grundstück / Hofgelände / Waldstück / Landw. Flächen / Ackerland (sonstige Fläche)
3 - Art: Baumfällung / Abbruch wegen Neubau an der Buterlandschule (Bauobjekt/Gelände)
[z.B. Gebäude: Wohnhaus / Scheune / Gewerbeobjekt # Grünanlagen / Grundstücke / Bäume mit > als 1,80m] ** (Gehölz/Baumbestand)
4 - Str.: Nebenstelle / Grünstiege 64
5 - Ort: 48599 Gronau

An den in Zeilen 2-3 gen. Bäumen^x wurde an Stämmen: ☒^{*)}, im Geäst: ☒^{*)}, in Baumkronen: ☒^{*)} und Gebäuden: ☒^{*)} geprüft, ob an diesen Stellen planungsrelevante, geschützte Arten vorkommen

Bei Bau- / Abbruchobjekten^x / Gehölzen/Bäumen^x:

- das Grundstück war begehbar ☒^{*)} – war nicht zugänglich ☐^{*)}. – oder: nur teilweise ☐^{*)} bei Flächen^{xx}) und Grundstücken^{xx}):
- Bäume ja ☒ nein ☐ Gehölze ja ☐ nein ☒ Gewässer ja ☐ nein ☒
- Gebäude ja ☒
- Fotos ja ☒
- Ergebnis: An/in den Gehölzen (Bäume/Sträucher) / am Gebäude sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von diesen geschützten Arten gefunden worden: (zutreffendes ankreuzen ☒^{*)})
- ¹ Fledermäuse ja ☐ nein ☒ / ² gesch. Vogel ja ☐ nein ☒
- ³ Amphibien ja ☐ nein ☐ / ⁴ Reptilien ja ☐ nein ☐ (^{1,3+4} nicht Gegenstand der Untersuchung)

Anhang: Beibl. 1-5 bitte beachten!

Beauftragter Gutachter

Gronau, 07. April 2025

Besichtigung /
Begutachtung:

Unterschrift / Robert Freimuth



Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); Geltung ab 01.03.2010

FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz

Kapitel 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz

§§ 44 ff Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

^{**) Dauer und Umfang der Artenschutzprüfung}

Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 ist die Grundlage zur Einschätzung eines potentiellen Konflikts der geplanten Maßnahme mit den Vorgaben des Artenschutzes. Hierfür ist eine Begutachtung des Geländes / Gebäudes / Bäume / Gehölze vor Ort erforderlich. Der Untersuchungsumfang ist abhängig von Größe und Anzahl der Gebäude, der Beschaffenheit der Gebäude und deren Lage, sowie vorhandenen Grünflächen mit Baumbestand. - Sollten bei der Bewertung Vorstufe I keine Konflikte mit dem Artenschutz gesehen werden, ist das Verfahren beendet. - Liegt am untersuchten Objekt ein Konfliktpotential vor, wird eine Prüfung der Stufe 2 notwendig.

Bemerkungen - zur ‚Besichtigungsbestätigung‘ (*)lt. Seite 1)

- nach der Untersuchung zur Feststellung auf Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Arten (Vögel/ Fledermäuse) auf einem Grundstück / Baugebiet und in/an Gebäuden unter Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und bei Baumfällungen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes (§§ 44 ff BNatSchG.) müssen rechtzeitig vor baulichen Maßnahmen die Grundstücke, die Abrissobjekte und auch ältere Bäume (mit einem großen Stammvolumen, allgemein ab ca. 180 cm/Ü Umfang) durch Sachkundige auf vorhandene Mauerritzen oder Löcher im Mauerwerk und Baumhöhlen, Brutstätten, Sommer- oder Winterquartiere geschützter Tierarten hin überprüft werden. Zu diesen Tierarten gehören alle einheimischen, besonders geschützte Vogel- und Fledermausarten, sowie Amphibien.

Allgemein gilt:

Vor Genehmigung eines Bauantrages ist gutachterlich oder durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob im Bereich des Bau- oder Abrissvorhabens in oder an den Gebäuden oder zu beseitigenden Gehölzen Tiere der in NRW verbreiteten, nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten vorkommen. Erfahrungsgemäß handelt es sich insbesondere um Fledermäuse und Vögel.

Die Gruppe der planungsrelevanten Arten ist im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ im Internet^{*)} hinterlegt, auf die im Rahmen von Zulassungsverfahren besonderes Augenmerk zu richten ist. Dem zufolge werden Angaben zur qualifizierten Einschätzung zur Funktion des Gebäudes/der Gehölze als Sommer- oder Winterquartier, Wochenstube, Brutplatz oder Ruhestätte (Fledermäuse oder Vögel) erforderlich.

Weiterhin werden Aussagen zum Zeitpunkt der Begehung und zur Art der Begutachtung vor Ort gefordert und ggf. welche Hilfsmittel dabei eingesetzt werden. Zur Dokumentation sind aussagekräftige Fotos des Gebäudes dem Bericht beizufügen oder sie digital zur Verfügung zu stellen.

Desweiteren werden Ausweichmöglichkeiten eingeschätzt und geprüft, ob Ersatzlebensräume zu schaffen sind. Diese müssten ggf. dann bereits vorab bereit zu stellen sein. Grundsätzlich ist der Abrisszeitpunkt so zu wählen, dass die betroffenen Tiere, deren Bruten und Jungtiere nicht getötet oder erheblich beeinträchtigt werden.

^{*)} (naturschutzfachinformationssystemenrw.de/artenschutztierearten/gruppe)

Begründung:

Vor Beginn der Arbeiten muss sichergestellt sein, dass kein Tier zu Schaden kommt.

- ⁽¹⁾ Bei Abrissmaßnahmen, beim Umbau u. bei Bauerweiterung müssen die Objekte vorher untersucht werden, weil diese Gebäude oft schon längere Zeit leer stehen und Gebäudebrütern u. Fledermäusen einen idealen Lebensraum bieten können.
- ⁽²⁾ Bei Neubauten muss zuvor das Gelände untersucht werden, um mögliche Konfliktsituationen mit der vorhandenen Flora und Fauna zu klären.
- ⁽³⁾ Bei Baumfällungen muss die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegen. Auch im Siedlungsbereich (Wohn- und Industriegebiete) sind viele Bäume auf Grundlage rechtlicher Regelungen geschützt. Bäume, die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt worden sind, dürfen nicht, auch wenn der Baum krank ist, ohne Begutachtung gefällt werden.

/ im Übrigen gilt:

- Im Zeitraum vom 1. März bis 30. September dürfen Bäume außerhalb gärtnerisch genutzter Grundstücke und außerhalb von Wallhecken oder Wald nicht mehr gefällt werden (Bundesweite Regelung). Das bedeutet für die Praxis, dass beispielsweise bestehende oder potentielle Baugrundstücke, die nicht die Ausnahmekriterien (z. B: als ein bereits gärtnerisch genutztes Grundstück) erfüllen, in diesem Zeitraum nicht Bau vorbereitend von Gehölzen „abgeräumt“ werden dürfen. - Ganzjährig ist im Übrigen der Artenschutz zu beachten.

► weitere Anmerkung zu: ⁽³⁾

Auch nach Abschaffung der Baumschutzsatzung der Stadt Gronau gelten weiterhin die Bestimmungen zum Erhalt von Bäumen und Gehölzbeständen uneingeschränkt: „*Erhaltungsfestsetzungen gemäß § 9 BauGB Abs. 25. a),b) für Bäume und Gehölze im Rahmen gültiger Bebauungspläne: Grundsätzlich sind sowohl Einzelbaumerhaltungsfestsetzungen als auch flächenhafte Festsetzungen in Form von Grünflächen in Bebauungsplänen zu beachten. (...) Ältere Bäume mit Fledermausquartieren sind 'unabhängig von der momentanen Belegung ganzjährig geschützt'!*“ → *‘Das gilt übrigens auch für Schwalbennester’* (vgl. *‘Merkblatt Artenschutz’ Referat für Umwelt- und Naturschutz Stadt Gronau - Stand Februar 2023*)

Vorbemerkung –zu Artenschutzrechtliche Gutachten–

Wenn eine Baumaßnahme⁽¹⁾ so wie hier, der Abriss und Neubau der Buterlandschule, und dafür die Fällung von Bäumen erfolgen sollen, sind eine artenschutzrechtliche Prüfung (Vorstufe I) durch Begehung und Einschätzung des Grundstücks und eines Gebäudeteils auf eine mögliche Habitategnung für die relevanten Arten (hier nur: geschützte Vögel) und eine artenschutzrechtliche Stellungnahme darüber erforderlich. Im Zuge einer Untersuchung durch Begehung mit Besichtigung sind Aussagen zu den auf Seite 3 (¹Art der Begutachtung) aufgeführten Punkte zu machen.

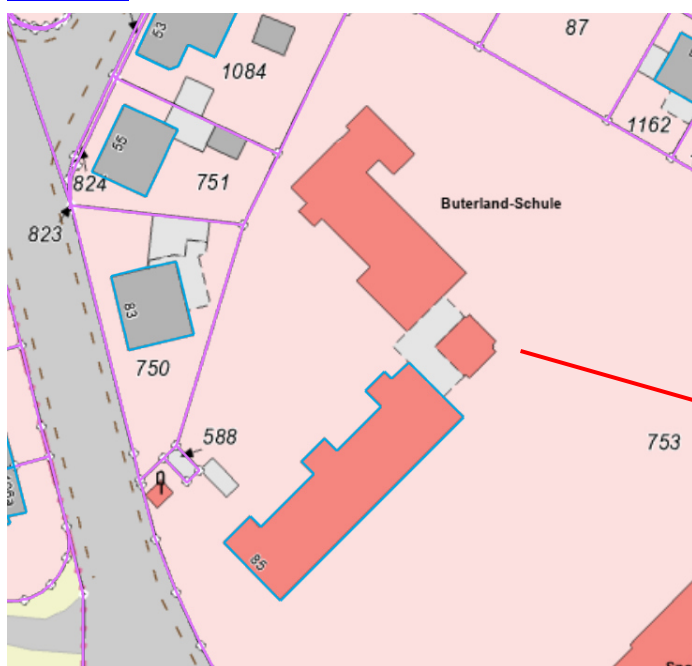
Vorhaben:

Die Stadt Gronau gibt eine artenschutzrechtliche Einschätzung und Untersuchung des Baumbestands auf dem Gelände der Buterlandschule und eines Gebäudeteils des Schulhauses in Auftrag. Damit ist eine Begehung mit Besichtigung des Gebäudes erforderlich, um eine Bewertung nach den Kriterien des Artenschutzes zu kalkulieren. Das beinhaltet eine qualifizierte Einschätzung der Bäume und des Gebäudes mit Aussagen zur Funktion als Sommer- oder Winterquartier, Wochenstube, Brutplatz oder Ruhestätte für geschützte Vögel. (Eine entsprechende Untersuchung, speziell auf Fledermäuse erfolgte bereits in der 14., KW 2025.) Sofern die relevanten Vogelarten bei dieser Untersuchung festgestellt werden, sind auch Aussagen zu möglichen Ersatzlebensräumen/Ausweichmöglichkeiten nötig. Desweiteren folgen Angaben zum besten Abbruchzeitpunkt.

Anlass und Zweck der Besichtigung

Die Stadt Gronau beabsichtigt den Abbruch des bestehenden Schulgebäudes und die Räumung des Bauplatzes, um das Schulhaus neu zu errichten. Aus diesem Anlass sollen die für die Fällung vorgesehenen Bäume artenschutzrechtlich auf möglicherweise bestehende Habitate für geschützte Vogelarten bewertet werden, bevor die geplanten Maßnahmen beginnen.

Flurkarte



zum Foto unten:

Der pavillonartige Zwischenbau mit Walmdach verbindet die beiden Schulhäuser miteinander. Dieser Gebäudeteil ist an der östlichen Ecke mit Efeu bewachsen. Die Untersuchung ergab, dass es keine Nester oder andere Anzeichen gibt, die auf das Vorkommen der gesuchten, besonders geschützten Vögel gibt.



¹ Art der Begutachtung vor Ort

Die Begehung erfolgt nach diesen im genannten Schreiben der Stadt Gronau stehenden Vorgaben:

Schr. v. 31.03.2025: Auszug „(...)Artenschutzgutachten für den Neubau der Buterlandschule. Der Eingriff findet im westlichen Bereich des Geländes statt. Bäume, die hier im Bereich des Neubaus stehen, bzw. bei denen der Kronentraufbereich betroffen ist, sollen entfernt werden (s. Pläne im Anhang). Ziel ist es aber, so viele Bäume wie möglich zu erhalten. (...)“ Und Schr. v. 07.04.2025: Auszug „(...) zusätzlich zum vereinbarten Umfang, das Gebäude von außen auf geschützte Vogelarten zu untersuchen und das Ergebnis in Ihrem Bericht zu dokumentieren.“

Dieser Bericht zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange beinhaltet Aussagen zu diesen Punkten:

- ¹ Art der Begutachtung vor Ort
- ² Qualifizierte Einschätzung zur Funktion des Gebäudes und der Bäume als Habitateignung für Vögel
- ³ Gehölzstrukturen für Vögel
- ⁴ Sommer-/Winterquartier, Brutplatz und Ruhestätte für Vögel
- ⁵ Erforderlichkeit von Ersatzlebensräumen und Ausweichmöglichkeiten
- ⁶ Bester Abriss- oder Fällzeitraum.
- Fotos (innen / außen)

Zur Dokumentation wurden Fotos gemacht; sie zeigen das Gebäude und die Bäume. Auf den Luftbildern (siehe Seite 5) sind auch die Bäume und andere Gehölze rundum und auf dem Grundstück ersichtlich.

- Die Begehung erfolgte am 07. Apr. 2025 mittags in Begleitung einer Vertreterin des FD 461 der Stadt und des Hausmeisters.

Für die beabsichtigte Fällung von Eichen, Buchen und einer Fichte aus dem Baumbestand auf dem Schulgelände und den Gebäudeabriss ist, wie oben beschrieben, eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Eignung als Habitat durch eine sachkundige Person erforderlich. Alte Bäume können für geschützte Vögel einen idealen Lebensraum mit Brutgelegenheiten darstellen. Wenn die Prüfung als Ergebnis Habitateigenschaften für diese relevanten Arten feststellt, werden geplante Neubau- oder Abbrucharbeiten von der zuständigen Behörde (*zumindest vorerst*) nicht genehmigt.

Anlass der Untersuchung

Im Zuge der vorgesehenen Abriss- und Bauarbeiten im oben gen. Bereich ist beabsichtigt, auch Bäume zu entfernen, was eine artenschutzrechtliche Bewertung des Baumes erforderlich macht. Die Untersuchung und Prüfung soll feststellen, ob eine eventuelle Habitateignung in diesem Bereich für die relevanten Vögel gegeben ist, und ob diese Arten durch die Baumfällung oder den Gebäudeabbruch beeinträchtigt werden.

Habitateigenschaften als Sommer-/Winterquartier, Wohnstube, Brutplatz und Ruhestätte sind in den besichtigten Bäumen nicht erkennbar. Sie sind offensichtlich wohl kaum als Habitate der relevanten Vogelarten geeignet. In den Baumkronen gibt keine Vogelnester, und Astlöcher oder Baumhöhlen sind, optisch betrachtet nicht vorhanden bzw. unbenutzt. Es kann als ausgeschlossen erachtet werden, dass die relevanten Arten in diesem Baumbestand dauerhaft vorkommen.

¹ Art der Begutachtung vor Ort

Die Untersuchung fand in der Mittagszeit statt. Zur Dokumentation der örtlichen Verhältnisse wurden Fotos gemacht. Einige davon sind hier im Bericht eingefügt. Weitere Bilder werden beim Gutachter gespeichert. Der Auftraggeber kann bei Bedarf jederzeit die Fotos anfordern (r-freimuth@web.de).

² Qualifizierte Einschätzung zur Funktion

Die alten, hochstämmigen Bäume auf dem Schulgelände sind augenscheinlich gesund und haben weder erkennbare Höhlen in den Stämmen, noch Astlöcher, die den geschützten Vogelarten Brut- oder Nistplätze bieten. Sie sind, wie der untersuchte Gebäudeteil und das ganze Bauobjekt ohne Anzeichen oder Spuren, die auf die gesuchten Arten hindeuten könnten. Schwalbennester, die dauerhaft, von Jahr zu Jahr wieder genutzt werden, gibt es hier nicht.

[Flurkarte](#) →

[Standorte der Bäume](#) →

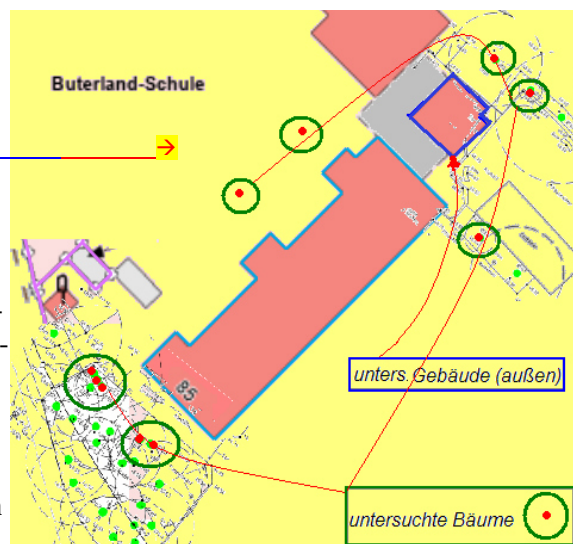
³ Gehölzstrukturen für Vögel

Der Baumbestand um das Schulgebäude herum eignet sich auf Grund der Kronenform möglicher Weise für Ringeltauben- oder Krähennester. Davon gibt es hier jedoch kein einziges.

⁴ Sommer-/Winterquartier, Brutplatz und Ruhestätte

Baumhöhlen im Stamm, die beispielsweise Bunt-/Spechten einen Brutplatz bieten, kommen augenscheinlich nicht vor.

Auch am Gebäude wurden Quartiere oder Nester der geschützten Vogelarten nicht gefunden.



Feststellung:

Die Untersuchung zeigte, dass die betreffenden Bäume für die planungsrelevanten Vögel als Habitat nicht geeignet erscheinen. Es fehlen dafür offensichtlich die entsprechenden Eigenschaften. Die relevanten Arten kommen hier also eher nicht vor. Eine Schaffung von Ausweichplätzen wird wegen der fehlenden Habitateignung somit nicht erforderlich.

⁵ Erforderlichkeit von Ersatzlebensräumen

Da im Bereich von Gebäude und Bäumen die Untersuchung ohne Befund bleibt, erübrigt es sich, wie gesagt, Ausweichmöglichkeiten oder Ersatzlebensräume zu schaffen.

Es ist wohl kaum zu erwarten, dass die Entfernung der Gebäude und der Bäume auf die relevanten Arten, auch nicht in der näheren Umgebung, Einfluss haben wird. – Dies gilt für den näheren Baumbestand und auch für die Straßenbäume.

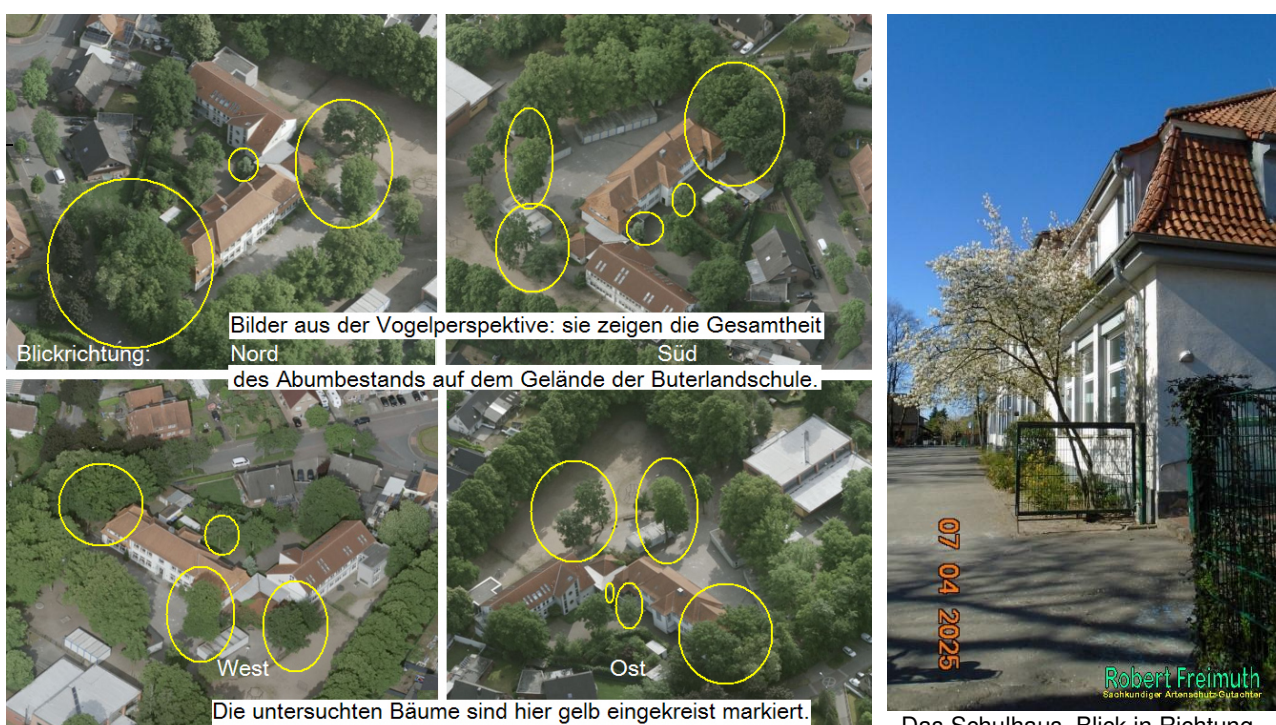
Fotos:

Bei den untersuchten Bäumen handelt es sich überwiegend um Buchen und Eichen sowie um eine Fichte

Diese Bilder zeigen die, jahreszeitlich bedingt, noch unbelaubten Laubbäume und die Fichte (re.). Offensichtlich ist diese, da sie, wahrscheinlich durch Trockenheit, kaum noch benadelt ist, jetzt krank. Auch dieser Nadelbaum wird wegen der geplanten Baumaßnahmen gefällt werden. – Diese und die hier nicht alle eingefügten Fotos^{*)} der anderen Bäume sind weder Sommer-/Winterquartiere, noch Brutstätten für die bekannten, besonders geschützten Vögel.

– Untersucher Baumbestand: ohne Befund!

^{*)} Bei Bedarf kann der Auftraggeber weitere Fotos anfordern: rp.freimuth@gmail.com
Diese werden dann per eMail digital zur Verfügung gestellt!



Das Schulhaus, Blick in Richtung Beckhookstraße nach Süden hin.

⁶ Bester Abriss- oder Fällzeitraum

Für den Gebäudeabbruch gibt es auf Grund des Untersuchungsergebnisses, da ohne Befund, keine temporäre Empfehlung; er kann ohne Zeitvorgabe erfolgen.

Hinsichtlich der geplanten Fällung der zehn untersuchten Bäume, überwiegend Eichen und Buchen, wird an dieser Stelle auf die oben stehenden Ausführungen (siehe Seite 2: ⁽³⁾ Bei Baumfällungen (...) / im Übrigen gilt (...) *weitere Anmerkung zu:* ⁽³⁾) hingewiesen! – Dem zufolge gelten die allgemein gültigen Zeitvorgaben für das Entfernen von Bäumen.

Zusammenfassung: zu 1 – 6

Der untersuchte Baumbestand lässt keine Eigenschaften erkennen, die für die relevanten, geschützten Vogelarten als Habitat geeignet sind. Das trifft auch auf das Gebäude bzw. Gebäudeteile zu. Die relevanten, geschützten Vögel haben im Untersuchungsbereich, optisch betrachtet, keine Winterquartiere, weder Ruhe- noch Rückzugsräume. Es sind keine Anzeichen erkennbar, die auf die gesuchten Arten hindeuten. Das heißt, dass bei der Untersuchung konkrete Spuren oder sonstige Hinweise auf Vorkommen von Vogelarten nicht gefunden wurden. Dieser Bereich wird offenbar weder als Winter-/Sommerquartier, noch als Wohnstube oder Nistplatz genutzt.

Durch die Entfernung von Bäumen und Gebäuden werden die bei der Prüfung gesuchten Arten aller Voraussicht nach nicht betroffen sein.

Endergebnis / Fazit der Untersuchung

Als Endergebnis bleibt festzustellen, dass der Untersuchungsbereich keine erkennbaren Habitateigenschaften aufweist. Anzeichen auf Vorkommen der relevanten Vogelarten wurden nicht gefunden.

Durch die Entfernung von Bäumen und Gebäuden werden erwartbar keine Habitate von geschützten Vögeln beeinträchtigt oder zerstört. - Dieser Bereich ist ohne Befund.

Aufgrund der bei der Prüfung und Bewertung gemachten Feststellungen ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplante Entfernung von etwa zehn Bäumen und dem Abriss des Schulgebäudes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach (§ 44 Abs. 1, i. Verb. m. Abs. 5 BNatSchG) ausgelöst werden.

Sollten jedoch bei Beginn oder während der Baumaßnahmen -wider Erwarten- Tiere der relevanten Arten festgestellt werden, sind die Arbeiten vorerst einzustellen, und die Naturschutzbehörde ist zu informieren.^{*)}
(siehe Kasten/unten)

Unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (gem. §§ 44 ff BNatSchG) stehen den beabsichtigten Maßnahmen Hinderungsgründe somit nicht im Wege.

> Sofern keine sonstigen, rechtliche oder behördliche, Gründe dem Vorhaben entgegen stehen, kann nach Zustimmung, oder ggf. nach Bescheiderteilung durch die zuständige Dienststelle, die Ausführung des geplanten Projekts erfolgen.

Gronau, 09. Apr. 2025

Beauftragt zur Begutachtung:

Besichtigung /
Prüfung:


Unterschrift / Robert Freimuth



^{*)}

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, dass sich in der Zeit nach der Untersuchung (bzw. nach der Niederschrift dieses Berichts) und dem Beginn oder während der geplanten Maßnahme(n), einzelne Kreaturen der relevanten, geschützten Arten an oder in den betreffenden Objekten oder auf den Flächen neu eingefunden haben. Sollten mit Beginn von Bau- oder Abrissbauarbeiten, bzw. nach deren Genehmigung, die relevanten Arten festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen, und die Naturschutzbehörde ist zu informieren. Die zuständige (Kreis-)Behörde kann, daraufhin vertiefende bzw. weiterführende Untersuchungen, z. B. im Rahmen einer ASP II, verlangen. Die geplanten Baumaßnahmen werden dann von der (Bau-)Behörde, (zumindest vorerst), nicht weiter genehmigt.

Haftungsausschluss: In solchem Fall haftet der Begutachter bzw. der Verfasser dieses Berichts nicht für Folgekosten und nicht für andere Aufwendungen jeglicher Art, die durch eine zeitweilige, evtl. behördlich angeordnete Unterbrechung oder Untersagung der Bau- oder Abrissarbeiten deswegen entstehen könnten! – Gleiches gilt auch für Textpassagen, wenn sie auf Veranlassung des Auftraggebers oder einer beteiligten Behörde als Ergänzung übernommen wurden, sowie auf mögliche Sondergenehmigungen, die außerhalb der Zuständigkeit des Begutachters und seiner Feststellungen im Bericht liegen, anschließend amtlich getroffen werden sollten.

././